



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S.550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung der Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (DVO JWMG) vom 2. April 2016 (GBl. S.202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Herlazhofen am 30.03.2023 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Herlazhofen“. Die Jagdgenossenschaft hat ihren Sitz in Herlazhofen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke
2. Die Mitgliedschaft der Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, dass ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),

2. der Ortschaftsrat Herlazhofen als Jagdvorstand (§ 10) und als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Ortschaftsrat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens 2 Wochen zuvor nach Paragraph 20 bekannt zu geben.
4. Die Versammlung wird vom Ortsvorsteher als Vorsitzender des Ortschaftsrates oder seinem Stellvertreter im Ortschaftsrat geleitet.
5. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich. Über die Zulassung anderer Personen bedarf es der einstimmigen Beschlussfassung der anwesenden Jagdgenossen.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer und Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundfläche, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Ortschaftsrat Herlazhofen.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Ortschaftsrat oder Wahl eines Jagdvorstands),
2. Art und Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
3. Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
4. Die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung
5. Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
6. den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
7. Änderung der Satzung,
8. Die Erhebung einer Umlage

§ 10 Ortschaftsrat (Jagdvorstand)

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Ortschaftsrat der Ortschaft Herlazhofen übertragen. Der Ortschaftsrat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Der Ortschaftsrat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Ortsvorsteher und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Ortschaftsrats (Jagdvorstand)

1. Der Ortschaftsrat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Ortschaftsrat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen. Er hat die Versammlung der Jagdgenossen unverzüglich einzuberufen und über seine Maßnahmen zu unterrichten, wenn für die Jagdgenossen Verbindlichkeiten entstehen und zu erwarten sind.
3. Der Ortschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, oder die Beauftragung geeigneter Jäger,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen
 - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12 Verzeichnis der Jagdverpachtung

1. Der Ortschaftsrat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung (alle 6 Jahre) fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Verpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Zielvereinbarung zur Rehwildbewirtschaftung

1. Im Falle einer Verpachtung haben Jagdgenossenschaft und Jagdpächter eine Zielvereinbarung zur Abschussgestaltung zu treffen. Die Vereinbarung ist formlos zu gestalten und den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.
2. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind regelmäßige Streckenmeldungen bei der hierfür zuständigen Stelle einzureichen. Der Pächter hat eine Mehrfertigung der Streckenliste dem Jagdvorstand vorzulegen.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlichen nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrages

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Ortschaftsverwaltung zur Verfügung gestellt. Er wird wie folgt verwendet:
 - a) 50 % zum Ausbau und Unterhaltung der privaten Feld- und Waldwege im gemeinschaftlichen Jagdbezirk
 - b) 50 % zur freien Verfügung, über die der Jagdvorstand (Ortschaftsrat) entscheidet.
2. Jeder Jagdgenosse, der diesem nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.
3. Für die Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft Herlazhofen durch die Verwaltung der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu werden Verwaltungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu erhoben. Dazu werden die angefallenen Zeitanteile abgerechnet, und jährlich wird eine Rechnung gestellt.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen.
Für jedes Wirtschaftsjahr § 19 ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren dem vom Ortschaftsrat bestellten Rechnungs- und Kassenprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel spätestens nach 3 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt. Außerdem ob der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und

vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen. Darüber ist der Versammlung der Jagdgenossen – in deren nächster turnusmäßiger Sitzung– über das Prüfergebnis zu berichten.

§ 18 Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 10.000 Euro überschritten haben.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) wird in der Schwäbischen Zeitung Ausgabe Leutkirch bekannt gegeben.
2. Im Übrigen erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Herlazhofen in der für die Stadt Leutkirch ortsüblichen Form, im Internet unter www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen können auch im Rathaus der Ortsverwaltung Herlazhofen, Dorfstraße 34 von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Jagdgenossenschaft vom 01.07.2003 außer Kraft.

Herlazhofen, 30.03.2023

Alois Peter, Ortsvorsteher Herlazhofen

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Herlazhofen

Die Satzung wurde einstimmig beschlossen.

Die Satzung wurde am 17.04.2023 von der Unteren Jagdbehörde genehmigt.